

Einkaufsbedingungen Firmengruppe BIRNER

zwischen

Birner Kunststofftechnik GmbH,
Markus Birner Kunststofftechnik GmbH,
Birner Formenbau-Technologie GmbH,

Vilstalstraße 163,
Industriering 3,
Vilstalstraße 163,

92245 Kümmersbruck,
04626 Schmölln-Nitzschka
92245 Kümmersbruck

und

dem unterzeichnenden Lieferanten
nachfolgend „Lieferant“ genannt

Vertragsübersicht:

- A) Allgemeine Einkaufsbedingungen
- B) Ergänzung zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen für den Einkauf von Spritzguß-Werkzeugen, Maschinen und Anlagen
- C) Besondere Vereinbarungen

Mitgeltende und zu unterzeichnende Unterlagen:

- EK-05-D0 - Geheimhaltungsvereinbarung
- EK-07-D0 - Qualitätssicherungsvereinbarung

A) Allgemeine Einkaufsbedingungen	A) Standard Terms and Conditions for Purchase
<p>1. Allgemeines</p> <p>1.1 Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten automatisch für alle Lieferverträge im Verhältnis zu allen Unternehmen der Birner Gruppe, ohne dass es einer besonderen Vereinbarung bedarf. Dies sind derzeit folgende Unternehmen:</p> <p>Birner Kunststofftechnik GmbH, Vilstalstraße 163 92245 Kümmersbruck,</p> <p>Markus Birner Kunststofftechnik GmbH Industriering 3 04626 Schmölln–Nitzschka</p> <p>Birner Formenbau-Technologie GmbH, Vilstalstraße 163 92245 Kümmersbruck</p> <p>1.2 Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen werden automatisch Vertragsgegenstand mit weiteren Unternehmen der Birner-Gruppe, sobald diese Geschäftsbeziehungen mit dem Lieferanten aufnehmen.</p> <p>1.3 Für die Rechtsbeziehungen zwischen Birner und dem Lieferanten gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen, auch wenn im Einzelfall nicht ausdrücklich auf sie verwiesen wird. Bedingungen des Lieferanten sowie weitere abweichende Vereinbarungen gelten nur, wenn Birner sie ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Als Anerkennung gilt weder Schweigen, noch die Annahme der Leistung, noch deren Bezahlung. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt.</p>	<p>1. Allgemeines</p> <p>1.1 Scope of the General Terms and Conditions for Purchase these General Terms and Conditions for Purchase shall form part automatically of all Supply contracts with all Companies of the Birner-Group even if they are not referred to expressly in individual cases. The following companies count among the Birner-Group up to the moment:</p> <p>Birner Kunststofftechnik GmbH, Vilstalstraße 163 92245 Kümmersbruck,</p> <p>Markus Birner Kunststofftechnik GmbH Industriering 3 04626 Schmölln–Nitzschka</p> <p>Birner Formenbau-Technologie GmbH, Vilstalstraße 163 92245 Kümmersbruck</p> <p>1.2 These General Terms and Conditions for Purchase shall form part of the contractual relationship with other companies of the Birner Group of companies automatically as soon as those companies enter into a business relationship with the Supplier.</p> <p>1.3 The legal relationships between Birner and the Supplier shall be subject exclusively to the following conditions, even if they are not referred to expressly in individual cases. Standard Terms and Conditions of the Supplier and any other agreements deviating from these conditions shall apply only upon Birner's written confirmation. Neither Birner's silence nor the acceptance of the goods delivered or the services performed nor payment of the consideration shall be considered as acknowledgement. General Terms and Conditions submitted by the Supplier are excluded.</p>

1.4 Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen sowie einzelner Lieferverträge sind nur gültig, wenn sie von Birner schriftlich bestätigt werden.

1.5 Die Einkaufsbedingungen gelten entsprechend auch für Werkverträge und Dienstleistungsverträge mit dem Lieferanten (z. B. Lohnveredelungen).

1.6 Der Lieferant wird seine Leistungen unter Anwendung eines Qualitätsmanagementsystems, das den Anforderungen von EN ISO 9000 ff. entspricht, erbringen und dieses System ständig entsprechend dem Stand der Technik weiterentwickeln. Darüber hinaus gelten ergänzend weitere Richtlinien, soweit Birner diese für maßgeblich erklärt. Birner ist berechtigt, die Richtlinien von Zeit zu Zeit entsprechend der Weiterentwicklung der Qualitätsmanagementsysteme zu überarbeiten und Änderungen vorzugeben. Die geänderten Richtlinien werden automatisch Bestandteil dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

2. Bestellungen

2.1 Lieferungen erfolgen auf Grund von Einzelbestellungen, die schriftlich, per Telefax, E-Mail, mündlich oder per Datenfernübertragung aufgegeben werden. Einzelbestellungen werden unverzüglich nach Erhalt durch den Lieferanten ohne Änderungen schriftlich bestätigt.

2.2 Birner kann im Rahmen der Zumutbarkeit vom Lieferanten Änderungen des Vertragsgegenstands, der Konstruktion und der Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

3. Beigestelltes Material, Vorrichtungen etc.

3.1 Die für eine Fertigung beim Lieferanten von Birner beigestellten Materialien, Vorrichtungen, Unterlagen, Informationen, Zeichnungen etc. bleiben im Eigentum von Birner.

3.2 Der Lieferant wird diese Gegenstände sorgfältig behandeln, ordnungsgemäß lagern und gegen Feuer-, Wasser- und Sturmschäden zum Neuwert versichern.

1.4 Collateral agreements, modifications of and amendments of these General Terms and Conditions for Purchase and of individual supply agreements shall apply only in case of Birner's prior written confirmation.

1.5 These General Terms and Conditions for Purchase shall apply accordingly to contracts to produce a work and to contracts for rendering services with the Supplier (e.g. commission processing).

1.6 The Supplier shall provide his services using a quality management system which meets the requirements of EN ISO 9000 ff., and will further develop this system continuously as required by the state of the art. Supplementary directives shall apply additionally, if Birner declares them to be decisive. Birner shall be entitled to revise the directives from time to time according to the further development of the quality management systems, and to require modifications. The modified directives shall become an integral part of these General Terms and Conditions for Purchase automatically.

2. Purchase Orders

2.1 Deliveries shall be performed on the basis of individual purchase orders which are issued in writing, facsimile, e-Mail, verbally or via telecommunication. Individual purchase orders shall be confirmed in writing immediately upon receipt by the Supplier without any changes.

2.2 Birner can require the Supplier reasonable changes concerning the subject of the contract, design and execution. The consequences thereof, especially extra or reduced costs and delivery dates, have to be agreed upon mutually.

3. Provisions of material, equipment etc.

3.1 Birner reserves title of ownership for any and all materials, equipment, documents, information, drawings etc. left to Supplier for means of production.

3.2 The Supplier shall treat those things with due care, store them properly and insure against fire, water, storm and tempest at reinstatement value.

3.3 Vor Beginn der Fertigung wird der Lieferant beigestelltes Material auf optisch erkennbare Mängel untersuchen sowie eine Identitätsprüfung durchführen. Während der Fertigung wird der Lieferant weitere Prüfungen vornehmen, soweit erforderlich erscheinen oder mit Birner ausdrücklich vereinbart wurden. Stellt der Lieferant Qualitätsmängel fest, ist Birner unverzüglich zu informieren, um weitere Maßnahmen abzustimmen.

3.4 Material wird auf jeden Fall für Birner verarbeitet. Soweit der Wert des von Birner beigestellten Materials den Wert der Verarbeitung und gegebenenfalls der übrigen Bestandteile der neu hergestellten Sachen übersteigt, werden die neu hergestellten Sachen Eigentum von Birner. Andernfalls entsteht Miteigentum von Birner und dem Lieferanten im Verhältnis des Wertes des beigestellten Materials zum Wert der Verarbeitung und der übrigen Bestandteile.

4. Liefertermine, Lieferort, Lieferschein

4.1 Vereinbarte Liefertermine sind für den Lieferanten verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des vereinbarten Liefertermins ist der Eingang der Ware bei Birner.

4.2 Erkennbare Lieferverzögerungen sind Birner unverzüglich mitzuteilen und entsprechende Alternativvorschläge zu unterbreiten. Gesetzliche Ansprüche aus Verzug werden dadurch nicht berührt.

4.3 Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart, erfolgen Lieferungen geliefert und verzollt frei benanntes Werk von Birner oder jede andere Stelle, die in der jeweiligen Bestellung angegeben wird (DDP gem. INCOTERMS 2010) einschließlich sachgemäßer Verpackung und Transportversicherung. Anfallende Entsorgungskosten für die Verpackung trägt der Lieferant.

4.4 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein in doppelter Ausführung an gekennzeichneter Stelle beizufügen. Auf den Lieferscheinen und Rechnungen sind die Teile- bzw. Sachnummer von Birner, die Bestellnummer und die Lieferantenummer anzugeben.

3.3 Before the start of production, the Supplier shall examine material provided for visually discernible damage, and check its identity. During the production process, the Supplier shall perform additional checks if they are likely to be required or if they have been agreed upon with Birner. If the Supplier determines quality defects, Birner shall be informed immediately in order to allow further action to be determined.

3.4 Material shall be processed in any case on behalf of and for Birner. To the extent that the value of the material provided by Birner exceeds the value of processing and, if applicable, of the other components of the new products fabricated, the new products fabricated shall become Birner's property. In other cases co-ownership between Birner and the Supplier shall thus be created on a pro-rata basis of the value of the material provided to the value of processing and the other components.

4. Delivery dates, place of delivery, delivery note

4.1 Delivery dates having been agreed by the parties shall be strictly binding for the Supplier. The date of receipt of the articles at Birner's premises shall be decisive for the compliance with the agreed delivery date.

4.2 If delays in delivery become likely, Birner shall be informed without undue delay, and appropriate alternative proposals shall be submitted by the Supplier. The statutory claims for default of delivery shall not be affected.

4.3 Unless agreed otherwise, deliveries shall be delivered "DDP" (delivery duty paid) to the determined production site of Birner or any other place announced in the purchase order according to INCOTERMS 2010 including appropriate packing and transport insurance. Any costs for disposal of the packaging which might arise shall be borne by the Supplier.

4.4 Each delivery must be accompanied by a delivery note in duplicate in an identified place. Birner's part or item numbers, the purchase order number and the supplier number must be indicated on the delivery notes and invoices.

4.5 Die von Birner angegebenen Verpackungseinheiten, Verpackungsvorschriften und Lieferungsgrößen sind für den Lieferanten verbindlich. Birner ist jederzeit berechtigt, diese Vorschriften mit entsprechend schriftlicher Ankündigung zu ändern.

5. Lieferverzug

5.1 Bei Nichteinhaltung vereinbarter Liefertermine oder sonstigem Lieferverzug ist der Lieferant Birner zum Ersatz des Verzugsschadens und sonstiger Aufwendungen verpflichtet, soweit er die Verzögerung zu vertreten hat. Dies gilt insbesondere auch für Stillstandskosten und Schadensersatzansprüche, die Vertragspartner von Birner infolge des Verzuges geltend machen.

5.2 Birner ist berechtigt, nach fruchtloser Nachfristsetzung oder bei Wegfall des Interesses, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder von dem betroffenen Liefervertrag zurückzutreten. Bei wiederholtem Lieferverzug ist Birner nach vorheriger Abmahnung berechtigt, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllten Bestellungen insgesamt mit sofortiger Wirkung zu stornieren, ohne dass der Lieferant Gegenansprüche geltend machen könnte.

5.3 Vertragsstrafe
Verzögert sich die Lieferung der bestellten Produkte aus einem vom Lieferanten zu vertretenden Grund und ist ihm Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorzuwerfen, so kann Birner vom Zeitpunkt des vereinbarten Lieferdatums an eine Vertragsstrafe fordern. Diese beläuft sich auf 0,2 % der Rechnungssumme für die verspätete Lieferung je angefangenen Arbeitstag, maximal jedoch auf 10 % der Rechnungssumme. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird als Mindestschaden von den Birner zustehenden Schadensersatzansprüchen in Abzug gebracht. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt vorbehalten.

4.5 The packing units, packing specifications and delivery sizes stipulated by Birner are binding for the Supplier. Birner shall be entitled to change these specifications at any time following an appropriate written announcement.

5. Default of delivery

5.1 Non-compliance with agreed delivery dates by the Supplier or any other default of delivery shall entitle Birner to compensation of damages and any other expenditures due to default of delivery provided that Supplier is responsible for the delay. This applies in particular to production stoppage costs and for damages which third parties claim from Birner due to the delay.

5.2 Birner shall be entitled to claim damages for reasons of non-performance or to rescind the purchase contract, in case of the expiration of a period of respite or in case there is no longer an interest in maintaining the delivery contract. In case of repeated delay in delivery, Birner shall be entitled, having given the Supplier notice requiring to promptly remedy the failure to cancel the purchase orders having not yet been performed as a whole and with immediate effect, without the Supplier's being allowed to assert counterclaims.

5.3 Penalty
If Supplier does not supply the Products on time caused by a negligent or intentional behaviour, Birner is entitled to liquidated damages from the date on which such manufacture and supply should have taken place. The liquidated damages shall be payable at a rate of 0,2 % of the invoiced value of the delayed Purchase Order for each commenced working of delay, however not exceeding 10 % of the invoice value. The liquidated damages to which Birner has become entitled under this section shall be deducted in the calculation of any damages. However Birner reserves the right additionally to claim for damages.

5.4 Verzögert sich die Ausführung von Lieferungen in Folge von Umständen, die von keiner Partei zu vertreten sind (höhere Gewalt), wie z. B. Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse, werden die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und dem Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten befreit. Dauert die Störung länger als einen Monat, werden die Parteien die gegenseitigen Verpflichtungen entsprechend Treu und Glauben den veränderten Umständen anpassen.

6. Zahlungen und Zahlungsbedingungen

6.1 Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder 90 Tagen netto jeweils nach Wareneingang und Rechnungserhalt.

6.2 Für die Berechnung und Bezahlung der Lieferungen sind die auf der Abladestelle festgestellten Gewichte bzw. Mengen maßgebend. Bei fehlerhafter Lieferung ist Birner berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Entwürfe, Zeichnungen und Muster werden nur bezahlt, wenn darüber zuvor eine schriftliche Vereinbarung getroffen worden ist.

6.3 Die Parteien werden im Rahmen ihrer partnerschaftlichen Zusammenarbeit bemüht sein, eine kontinuierliche Verbesserung und Optimierung (KVP) zu erreichen, bzw. Einsparungspotentiale aufzuzeigen und umzusetzen. Einsparungseffekte, die sich zudem aus Wertanalysen der Vertragsparteien ergeben, werden hälftig zwischen Birner und dem Lieferanten aufgeteilt.

7. Eigentumsübergang

Gelieferte Ware geht mit ihrer Bezahlung in das uneingeschränkte Eigentum von Birner über. Ein weitergehender Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

5.4 If deliveries are delayed due to circumstances which neither of the parties is responsible for (force majeure), e.g. labour disputes, riots, action by government authorities and other unexpected, unavoidable and serious occurrences, the parties shall be exempted from their obligation to perform the contract for the duration of the disturbance and the extent of its effect. If the disturbance lasts longer than one month, the parties shall adjust the mutual obligations in good faith to the changed circumstances.

6. Payment and terms of payment

6.1 Payment is to be effected within 30 days with 3% discount or within 90 days net without any deductions, provided however proper receipt of goods and of invoice.

6.2 Invoicing and payment of the deliveries shall be based on the weights or quantities determined on the unloading site. In case of faulty deliveries, Birner shall be entitled to hold back the appropriate portion of the payment until correct performance has taken place. Birner shall pay for drafts, drawings and samples only in case of a previous agreement in writing.

6.3 Based on their fair partnership parties shall endeavour continuously improve and optimize their co-operation esp. to find out and realize savings possibilities. Savings possibilities that result also from a value analysis of the parties shall be shared equally between Birner and the Supplier.

7. Transfer of title

Title of ownership will pass to Birner upon payment of the delivery has been effected. Any further form of reservation of ownership shall be excluded.

8. Wareneingang / Mangelanzeige

- 8.1 Birner führt innerhalb angemessener Frist nach Anlieferung der Ware eine Wareneingangskontrolle durch, die sich in der Regel auf die Feststellung von Identität und Menge der Ware sowie auf offensichtliche Transportschäden beschränkt. Birner ist nicht verpflichtet, eine weitergehende Wareneingangskontrolle durchzuführen.
- 8.2 Äußerlich erkennbare Mängel zeigt Birner dem Lieferanten spätestens 14 Tage nach Ablieferung, andere Mängel 14 Tage nach ihrer Entdeckung bzw. nach Eingang einer entsprechenden Kundenreklamation an.
- 8.3 Der Lieferant hat die sich aus besonderer Vereinbarungen, z. B. Qualitätssicherungsvereinbarungen etc. ergebenden Maßnahmen zur Qualitätssicherung strikt zu beachten.
- 8.4 Im Falle von Minderlieferungen sind fehlende Teile unverzüglich und kostenfrei nachzuliefern. Birner ist berechtigt, Mehrlieferungen innerhalb angemessener Frist zurück zu weisen.

9. Gewährleistung, Haftung

- 9.1 Die Gewährleistungspflichten des Lieferanten sowie die weiteren Rechtsbehelfe einschließlich Rücktritt vom Vertrag, Ersatz von Aufwendungen und Schadensersatz richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts etwas anderes ergibt.
- 9.2 Der Lieferant garantiert, dass die Vertragsgegenstände mängelfrei sind und den vereinbarten Spezifikationen, gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Der Lieferant garantiert weiterhin, dass seine Produkte den jeweils geltenden einschlägigen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland und des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz zum Schutz der Umwelt und Gesundheit wie z.B. der Chemikalien-Verbotsverordnung, dem Produktsicherheitsgesetz entsprechen und keine Stoffe enthalten, die in der Liste verbotener Stoffe aufgeführt sind.

8. Receipt of goods/notice of defects

- 8.1 Within reasonable time after receipt of the goods Birner will carry out an inspection of incoming shipments which normally shall be restricted to an inspection as to identity and quantity of goods and to obvious damages caused by the transport of the goods. Birner is not obliged to carry out a more detailed inspection of incoming shipments.
- 8.2 Birner shall announce defects that can be identified by visual inspection within 14 days after delivery to the Supplier. Other defects shall be announced within 14 days after discovery of themselves resp. after announcement of such a defect by a customer of Birner.
- 8.3 Supplier has to comply strictly with prescriptions contained in specific agreements, e.g. quality assurance agreements, etc. in order to guarantee quality of products
- 8.4 In case of short shipments, missing parts have to be delivered immediately and free of costs for Birner. Birner shall be entitled to reject excess deliveries within reasonable time.

9. Warranty, liability

- 9.1 Warranties for the goods delivered by the Supplier including but not limited to any other legal remedy such as rescission of the contract, compensation of expenditures or claims for damages shall be granted in accordance with any and all legal provisions applicable unless otherwise provided in the following sections.
- 9.2 Supplier guarantees that the products are free of defects and comply with the contractually agreed specifications as well as with all applicable legal prescriptions and the generally accepted technical principles. Furthermore the Supplier guarantees that the goods delivered comply with all applicable legal provisions in the Federal Republic of Germany, the European Economic Area and Switzerland for protection of Environment and health, including but not limited the German Ordinance regulating the prohibition of chemicals or the German Product Safety Act. He also guarantees that the delivered products don't contain materials listed in the schedule of prohibited materials.

9.3 Leistungsgrößen, Kennziffern und sonstige Eigenschaften gelten als Beschaffenheitsgarantie im Sinne des § 443 BGB. Die Zustimmung von Birner zu Zeichnungen, Berechnungen oder anderen technischen Unterlagen des Lieferanten, berührt nicht die Verantwortung des Lieferanten für Mängel und das Entstehen müssen für die von ihm übernommenen Garantieverpflichtungen.

9.4 Bei Lieferung fehlerhafter Ware ist Birner nach eigener Wahl berechtigt, vom Lieferanten Nachbesserung oder Nachlieferung, Wandelung oder Minderung zu verlangen. Entstehen in Folge der Nachbesserung bei Birner erhöhte Kosten zur Einhaltung eigener Lieferverpflichtungen, so sind diese vom Lieferanten zu tragen. Bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder bei Gefahr ungewöhnlich hoher Schäden kann Birner nach Unterrichtung des Lieferanten die Nachbesserung selbst vornehmen oder von Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant. Dies gilt insbesondere auch für Sortier-, Ein- und Ausbaurkosten.

9.5 Kommt der Lieferant seiner Pflicht zur Nacherfüllung innerhalb der von Birner gesetzten angemessenen Frist nicht nach, ohne das Recht zu haben, die Nacherfüllung zu verweigern, ist Birner außerdem berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten und Gefahr selbst zu treffen. Außerdem kann Birner nach eigener Wahl den Kaufpreis angemessen herabsetzen, vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz fordern.

9.6 Erscheint etwa auf Grund eines Serienfehlers der Austausch einer gesamten Serie von Vertragsgegenständen oder Produkten von Birner, in welche die Vertragsgegenstände eingebaut worden sind, erforderlich (z. B. Unwirtschaftlichkeit, Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit einer Fehleranalyse im Einzelfall), so ersetzt der Lieferant die vorstehend genannten Kosten auch im Hinblick auf den Teil der betroffenen Serie, der technisch keinen Mangel aufweist.

9.3 Performance indices, code numbers and other characteristics are deemed to guarantees as defined in § 443 BGB (= German Civil Code). The consent of Birner to drawings, calculations or other technical data and information of the Supplier shall not diminish his responsibility for defects of the goods and of the guarantees accepted by the Supplier.

9.4 If Supplier delivers defective goods Birner shall be entitled at its own discretion to require the rectification of the defects, additional supply of goods free of defects, rescission of the contract or reduction of the contract price. The Supplier has to refund any additional costs, damages or expenditures Birner incurs in order to meet its own obligations of delivery. In cases of risks for the security of Birner's own production sites or in cases of exceptional damages Birner shall be entitled to organize and realize the necessary measures to rectify the defects of the goods instead of the Supplier either by its own staff or by a third party provided however that Birner has informed Supplier. Supplier shall bear the costs of such measures of rectification. This applies also for costs of sorting, fitting and dismantlement.

9.5 If the Supplier fails to adhere to its obligation to effect due performance within a reasonable period of time stipulated by Birner without having the right to refuse adequate performance, Birner shall be entitled to additionally take the measures required at the expense and risk of the Supplier. Furthermore Birner shall have the right to diminish the purchase price in an adequate manner and/or to rescind the contract and/or to claim damages.

9.6 If the exchange of a complete delivery or lot of products of the Supplier or alternatively of Birner in which the Supplier's products have been fitted seems to be reasonable (f.e. inefficiency, impossibility or unreasonable demand of a detailed defects' analysis) Supplier shall reimburse the above mentioned costs also insofar as the part of the delivery or lot is concerned which is free of defects.

9.7 Falls nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Gewährleistungsfrist 36 Monate ab Eingang der Warenlieferung bei Birner bzw. ab Abnahme. Ansprüche wegen Mängeln, die innerhalb der Gewährleistungsfrist aufgetreten sind, einschließlich der Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden verjähren, soweit nicht gesetzlich eine längere Frist gilt, frühestens nach Ablauf von 36 Monate, nachdem Birner vom Mangel Kenntnis erlangt hat. Für im Rahmen eines anerkannten Mangels neu gelieferte Teile läuft die vereinbarte Gewährleistungsfrist neu an.

10. Produkthaftung

10.1 Der Lieferant stellt Birner von allen Ansprüchen Dritter frei, die im Produkthaftungsfall auf einen Fehler des Vertragsprodukts zurückzuführen sind. Er hat in einem solchen Fall auch die Kosten und Aufwendungen zu tragen, die durch nach Art und Umfang erforderliche Vorsorgemaßnahmen gegen eine Inanspruchnahme aus außervertraglicher Produkthaftung, z. B. durch öffentliche Warnungen oder Rückrufaktionen, entstehen.

10.2 Birner wird den Lieferanten rechtzeitig über die Geltendmachung solcher Schadensersatzansprüche informieren. Ohne vorherige Rücksprache mit ihm wird Birner keine Zahlungen leisten oder Forderungen anerkennen. Hiervon unbeschadet bleibt jedoch Birners Recht, einen eigenen Schaden gegenüber dem Lieferanten geltend zu machen.

11. Versicherungen

Zur Abdeckung der sich aus der Geschäftsbeziehung ergebenden Risiken schließt der Lieferant entsprechende Versicherungen ab. Hierzu gehört insbesondere der Abschluss einer Betriebs-, Produkthaftungs- und Rückrufkosten-Versicherung. Der Lieferant hält diese Versicherungen mindestens für die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung der Geschäftsbeziehung aufrecht. Die Deckungssummen der einzelnen Versicherungen, die auch den Ersatz für Rückruf-, Umbau- und Nachrüstkosten Dritter umfassen muss, haben angemessene Mindestdeckungen aufweisen. Birner kann nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmte Deckungssummen vom Lieferanten fordern. Der Lieferant wird Birner den Abschluss der Versicherung auf Verlangen durch Vorlage der Police nachweisen.

9.7 Unless otherwise agreed the defects liability and warranty period shall be 36 months after delivery of the goods at the agreed determined place or after acceptance. Claims for deficiencies occurred during the period of warranty, including but not limited to claims for consequential damage, shall be barred by lapse of time 36 months after Birner has become aware of the defect unless a longer period is provided by law whichever is longer. The defects liability period for parts and/or products that have been delivered due to an accepted default shall begin anew.

10. Product liability

10.1 The Supplier shall indemnify Birner from any and all claims asserted by a third party in case of a product liability which are caused by a defective product delivered by the Supplier. In such case the Supplier shall also bear the costs and expenditures emanating from the precautionary measures which are necessary to resist claims deriving from non-contractual product liability, e.g. through public warning or recall campaigns.

10.2 Birner shall inform the Supplier within reasonable time about such claims for damage by a third party. Birner shall not effect any payments or accept any claims without previous information of the Supplier. This shall not, however, affect Birner's right to claim damages incurred by Birner.

11. Insurances

In order to cover the risks resulting from the contractual relationship the Supplier will properly insure his business against any risks as a business liability insurance, product liability insurance and an insurance in order to cover the costs of recall actions. The supplier has to maintain those insurances for at least five years after termination of the contractual relationship with Birner. The sums insured by the different insurances, which have to cover also the remuneration for costs of recall actions and third party costs for the repair and upgrading of products have to be adequate. Birner shall be entitled to demand for special insurance sums upon its discretionary decision. The Supplier shall prove evidence of those insurances by presenting the insurance policies upon Birner's demand

12. Werkzeuge

Soweit der Lieferant die Vertragsgegenstände unter Verwendung von Werkzeugen, Vorrichtungen, Maschinen oder sonstigen Fertigungseinrichtungen herstellt, für die Birner die Kosten ganz oder teilweise trägt, erwirbt Birner hieran spätestens mit Zahlung der vereinbarten Kosten das Eigentum bzw. Miteigentum entsprechend dem von Birner getragenen Kostenanteil. Verbleiben die Fertigungsmittel beim Lieferanten, wird die Übergabe dadurch ersetzt, dass der Lieferant diese unentgeltlich für Birner mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

13. Allgemeine Bestimmungen

13.1 Birner ist berechtigt, Bestellungen zu stornieren, falls der Lieferant seine Zahlungen einstellt oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt hat.

13.2 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der von Birner angegebene Bestimmungsort. Erfüllungsort für Zahlungen ist Kümmersbruck.

13.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980.

13.4 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten mit dem Lieferanten sind die für Kümmersbruck zuständigen Gerichte. Birner ist jedoch berechtigt, nach eigener Wahl auch am Sitz des Lieferanten zu klagen.

13.5 Änderungen und Ergänzungen von Verträgen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

13.6 Sollte der Lieferant mit dem Endkunden von Birner Qualitätssicherungs-Vereinbarungen und sonstige schriftliche Verträge eingegangen sein, werden diese Verträge automatisch Bestandteil auch dieses Liefervertrages..

12. Tools

In case the Supplier manufactures the products by using tools, equipment, machines or other production equipment for which Birner bears all or part of the costs, Birner acquires the ownership or co-ownership right in these on a pro-rata-basis of the cost share borne by Birner – upon payment of those costs at latest. If the production devices are left at the Supplier's, the delivery thereof shall be replaced by the Suppliers' storing these free of charge for Birner with the diligence of a prudent salesman.

13. General Provisions

13.1 Birner shall be entitled to cancel purchase orders if the Supplier ceases to pay or has filed for bankruptcy proceedings.

13.2 The place of execution for deliveries and services to be rendered shall be the destination specified by Birner. The place of performance for payments shall be Kümmersbruck.

13.3 The legal relationship with the supplier shall be governed exclusively by the laws of the Federal Republic of Germany, excluding the application of the Vienna UN-Convention on Contracts for the International Sale of Goods of 11. April 1980.

13.4 Disputes arising from the contractual relationship with the supplier shall be adjudicated by the courts being competent for Kümmersbruck. However, Birner also shall be entitled to take legal action at the legal domicile of the Supplier.

13.5 All modifications and amendments relating to the contracts shall be made in writing.

13.6 Quality assurance agreements and other written contracts between the Supplier and the customer of Birner shall automatically become an integral part of the contractual relationship between the parties.

Wir akzeptieren oben genannte Punkte 1-13 der allgemeinen Einkaufsbedingungen und bestätigen dies uneingeschränkt durch unsere Unterschrift.

We accept above mentioned articles 1-13 of the Conditions for Purchase and confirm this without restrictions by our signature.

Lieferant/Stempel:

Supplier/Stamp:

Kunde/Stempel:

Customer/Stamp

Datum, Unterschrift:

Date, sign

Birner Kunststofftechnik GmbH

Datum, Unterschrift:

Date, sign

B) Ergänzung zu den allgemeinen Einkaufsbedingungen für den Einkauf von Spritzgusswerkzeugen Maschinen und Anlagen

z w i s c h e n

Birner Kunststofftechnik GmbH,

Vilstalstraße 163,

92245 Kümmerbruck

Markus Birner Kunststofftechnik GmbH,

Industriering 3,

04626 Schmölln-Nitzschka

Birner Formenbau-Technologie GmbH,

Vilstalstraße 163,

92245 Kümmerbruck

u n d

dem unterzeichnenden Lieferanten

nachfolgend „Lieferant“ genannt

Vertragsgrundlagen

Die „Ergänzung zu den allgemeinen Einkaufsbedingungen für den Einkauf von Spritzgusswerkzeugen, Maschinen und Anlagen“ ist Bestandteil der Einkaufsbedingungen der Firmengruppe Birner. Die Unterzeichnung dieses Vertrages bilden die Grundlage um einem potentiellen Lieferanten Anfrageunterlagen zu übermitteln, und sind im Auftragsfall Bestandteil des Vertragswerkes. Diese Dokumente werden einmalig unterzeichnet und sind auf Widerruf für beide Vertragsparteien gültig.

Gegenstand dieses Vertrages ist die Herstellung eines/mehrerer Spritzguss-Werkzeuge, Maschinen oder Anlagen durch den unterzeichnenden Vertragspartner.

Es gelten folgende Bedingungen:

1. Allgemein

1.1 Dokumentation

Für Spritzguss-Werkzeuge sind mitzuliefern: Vollständige 3D-Konstruktionsunterlagen in schriftlicher Form (Werkzeugzeichnung, Einsatzzeichnungen, Stücklisten) und in elektronischer Form / Format (Step, IGES, Pro Engineer), Kühlplan und Elektroplan.

Bei Maschinen und Anlagen: Anlagendokumentationen, 3D-Konstruktionsunterlagen, Schaltpläne, Hydraulikpläne, Elektropläne, CE-Konformitätserklärung.

1.2 Ausfallmuster

Soweit nicht anders vereinbart, sind 20 Stück Ausfallmuster pro Kavität termingerecht an die Abteilung Technikum incl. Messbericht nach VDA-Standard zu übermitteln.

Ausfallmuster werden mit dem Auftragswert abgegolten und sind somit für den Auftraggeber kostenfrei. Die dazu benötigten Rohstoffe sind vom Auftragnehmer selbst termingerecht zu disponieren.

1.3 Elektroden

Die Lieferung aller zugehörigen Werkzeugelektroden sind auf Erowa Schäften auszuführen.

1.4 Sonstiges

Für Spritzgußwerkzeuge sichert der Lieferant zu, dass die im Auftrag und Spezifikation angegebenen Prozessparameter (wie Zyklus, Maschinengröße, Eintrittsverlust etc.) eingehalten werden können. Zusätzlich garantiert der Lieferant grundsätzlich eine Basisausbringmenge von mindestens 1.500.000 Teile pro Kavität.

Bei Maschinen und Anlagen sichert der Lieferant zu, dass die in der Spezifikation angegebenen Vorgaben erreicht werden.

Werkzeugverschleiß oder Werkzeug-/Anlagenbruch der nicht nachweislich durch unsachgemäße Behandlung des Kunden festgestellt wird, ist bis zum Erreichen der Ausbringmenge durch den Auftragnehmer sofort kostenlos zu beheben. Die Transportkosten für Hin- und Rücktransport gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Durch Verschleiß des Werkzeuges entstehende Mehrkosten beim Kunden gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

1.5 Zahlungsbedingungen

1.5.1 Spritzguss-Werkzeuge

80% der Zahlung wird fällig nach erfolgreicher Teile-Freigabe des Kunden von Birner.

20% der Zahlung wird fällig nach erfolgreicher Endabnahme durch den Besteller.

1.5.2 Maschine und Anlagen

100% nach erfolgreicher Abnahme durch den Besteller

1.6 Lieferbedingungen

Alle Transporte zwischen dem Lieferanten und Birner erfolgen „CIP nach INCOTERM 2010“ Frei Haus. Eine ausreichende Transportversicherung muss vom Lieferanten gewährleistet werden.

Anlagen und Maschinen müssen kostenfrei an den Bestimmungsort eingebracht und aufgestellt werden.

2. Kommunikation

Der Lieferant ist verpflichtet ausschließlich mit seinem Auftraggeber Fa. Birner über alle dieses Projekt betreffenden Angelegenheiten zu kommunizieren. Sollte sich der Endkunde direkt mit den Lieferanten in Verbindung setzen, muss Fa. Birner umgehend hierüber informiert , bzw. ausdrücklich an Fa. Birner verwiesen werden. Alle stattfindenden Gespräche müssen schriftlich dokumentiert und an Birner weitergeleitet werden. Gesprächstermine mit dem Endkunden sind generell (persönlich und telefonisch) mit einem Vertreter von Birner wahrzunehmen.

3. Terminplanung/Vertragsstrafe

Der Lieferant stellt sicher, dass das Werkzeug/ die Maschine/Anlage termingerecht geliefert wird und die Serienreife erlangt hat. Verzögert sich die Herstellung des / der in Auftrag gegebenen Werkzeuges/Maschine/Anlage um mehr als eine Woche, so werden dem Lieferanten für jede angefangene Woche der Verzögerung 1 % vom Auftragswert insgesamt aber max. 10 % Vertragsstrafe in Abzug gebracht.

Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt der Fa. Birner vorbehalten.

Birner ist berechtigt, nach fruchtloser Nachfristsetzung, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder von der betroffenen Bestellung zurückzutreten. Bei wiederholtem Lieferverzug ist Birner nach vorheriger Abmahnung berechtigt, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllten Bestellungen insgesamt mit sofortiger Wirkung zu stornieren, ohne das Gegenansprüche geltend gemacht werden können.

Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, sich vom Werkzeug-/Anlagen-/Maschinefortschritt persönlich vor Ort zu informieren. Der Auftragnehmer gewährt dem Kunden uneingeschränkten Zutritt zu seinen Produktionsstätten.

4. Änderungen während der Anfertigungsphase

Werden nach Vertragsabschluss Änderungen an der Teilezeichnung, an der Spezifikation des Werkzeuges/ der Anlage/Maschine oder seiner Auslegung erforderlich, wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer die korrigierten Zeichnungen mit gültigem Änderungsstand und Datierung zur Verfügung stellen. Die neuen Termine müssen umgehend vom Auftragnehmer schriftlich mitgeteilt werden.

Sollten durch die Änderungswünsche des Auftraggebers Zusatzkosten entstehen, hat ihn der Auftragnehmer vor Ausführung der Änderungen hierüber zu informieren. Die Kosten werden vom Auftraggeber nur übernommen, wenn er hierüber einen schriftlichen Zusatzauftrag erteilt hat.

Können durch Änderungswünsche des Auftraggebers die vereinbarten Termine vom Auftragnehmer nicht eingehalten werden, teilt er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mit. Für die neuen fixen Termine gelten die Bedingungen wie in Punkt 2 beschrieben.

5. Pflichten des Auftragnehmers

5.1 Konstruktion und Anfertigung des Werkzeuges/der Maschine/Anlage

Die Konstruktion und Anfertigung des Werkzeuges/ der Maschine/Anlage erfolgt nach den vom Fa. Birner bei Vertragsabschluss vorgelegten bzw. übermittelten Datensätze / Teilezeichnungen und unter Einhaltung der Lasten/Pflichtenhefte von Fa. Birner. Nach Erhalt dieser Unterlagen ist der Lieferant verpflichtet, diese unverzüglich zu überprüfen, und zwar insbesondere auf die Vereinbarkeit mit den Anforderungen nach Ziffer 2 dieses Vertrages. Stellt der Lieferant bei dieser Überprüfung fest, dass die Unterlagen korrigiert werden müssen oder für die Ausführung des Auftrags nicht geeignet sind, teilt er dies Fa. Birner unverzüglich mit.

5.2 Vor Beginn der Fertigung des Werkzeuges/der Maschine/Anlage

Vor Beginn der Fertigung des Werkzeuges/ der Maschine/Anlage durch den Lieferanten legt dieser Fa. Birner die Werkzeug-/Anlagen-/Maschinenzeichnungen/- Modelle (Konzeptfreigabe) zur Abnahme vor und stellt diesem einen Satz Werkzeug-/Maschinen-/Anlagenzeichnungen zur Verfügung. Sämtliche, vom Lieferanten durch CNC hergestellte Werkzeugteile müssen auch nach CNC-Daten reproduzierbar sein. Die Kenntnisnahme durch Fa. Birner entbindet den Lieferanten nicht von der Verantwortung für das von ihm herzustellende Werkzeug/Maschine/Anlage.

5.3 Weiterhin verpflichtet sich der Lieferant zu:

- Je Werkzeug/Maschine/Anlage einen detaillierten Ordner zu führen, indem die relevanten Dokumente abgelegt sind (Zeichnungen, Entwürfe, Berechnung, Stückliste, etc.) und diesen Fa. Birner auf Verlangen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.
- An regelmäßigen Besprechungen teilzunehmen.
- Unterstützung in der Anlaufphase zu leisten.
- Zu einer Reaktionszeit von <3h bei Schäden bzw. zu einer angemessenen Reaktionszeit (2Tage), unter Berücksichtigung der von Fa. Birner einzuhaltenden Lieferbedingungen, bei Änderungen, die umgehend durchgeführt werden müssen.
- Fa. Birner während der üblichen Geschäftszeiten nach Voranmeldung freien Zugang zu seinen Geschäftsräumen zu gewähren, um den Fortschritt zu begutachten.
- Wöchentlich einen unterzeichneten Werkzeug-/Maschinen-/Anlagenfortschrittsbericht nach Vorgabe an Birner zu senden.

5.4 Bei Erstanlieferung sind folgende Unterlagen mitzuliefern:

- Kompletter Zeichnungssatz mit Stückliste (2-fach), ggf. Heißkanalzeichnungen mit Stückliste (2fach)
- Werkzeugflächendaten / Maschinen-/Anlagenkonstruktionsdaten
- Steuerungspläne
- Funktionsabläufe
- Protokolle der Verarbeitungsparameter (bei Funktionsüberprüfung/ Abmusterung beim Lieferanten)
- Wartungsunterlagen mit Angabe des Wartungsintervalls (nach Vorgabe Formular des Auftraggebers)
- Messprotokolle des Betriebsmittels und der Formteile (vorgegebene Prüfmaße laut Artikelzeichnung)
- Lieferschein
- Fracht- und Zollpapiere (wenn nötig)
- Eine Checkliste ist bei jeder Zusendung an Fa. Birner (außer 1. Anlieferung) vorab per Fax zu senden und am Werkzeug anzubringen.

5.4.1 Nach jeder Änderung des Werkzeugs/der Maschine/Anlage:

- Aktueller Flächendatensatz (Flächendaten)
- Aktualisierter Zeichnungssatz mit Stückliste
- Aktualisierte Softwarestand & Programmstand bei Maschinen und Anlagen

Diese Unterlagen sind Teil des Leistungsumfangs/Änderungsumfanges und im Gesamtpreis enthalten. Der Auftrag gilt erst nach vollständiger Übergabe aller o.g. Unterlagen als erfüllt.

6. Geheimhaltung

Siehe Geheimhaltungsvereinbarung EK-05-D0 (mitgeltende Unterlagen)

7. Gewährleistung

Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung, dass das hergestellte Werkzeug/Maschine/Anlage den in der Anlage 1 festgelegten Spezifikationen sowie den Anforderungen des Gerätesicherheitsgesetzes, der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften und sonstigen Schutzvorschriften entspricht. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund einer Verletzung dieser Verpflichtung an den Auftraggeber gestellt werden.

8. Eigentum

Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit darüber, dass das Eigentum an dem Werkzeug/Maschine/Anlage, den vom Auftragnehmer erstellten Originalkonstruktionszeichnungen, den Elektroden, Modellen, CAD, CAM, NC-Daten mit der Bezahlung der letzten Rate des in Rechnung gestellten Gesamtpreises auf den Auftraggeber übergeht.

Bei Eintritt eines der nachfolgend genannten Ereignisse ist der Auftraggeber berechtigt die Aushändigung des Werkzeugs im aktuellen Bearbeitungszustand sowie der in Ziffer 4. beschriebenen Dokumente zu verlangen.

- Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit des Lieferanten
- Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten
- Verstoß gegen die Geheimhaltungsverpflichtung gem. Geheimhaltungsvereinbarung EK-05-D0

9. Abnahme

9.1 Vor Abnahme des Werkzeugs/der Maschine/Anlage

Vor Abnahme eines ist eine Funktionsüberprüfung durch den Lieferanten durchzuführen und die geforderten Musterteile (mind. 50 Schuss) einschließlich Prozessparameter und Messprotokolle an Fa. Birner bereitzustellen. Die angelieferten Musterteile müssen mit einem Etikett versehen werden, das folgende Daten enthält: Abmusterungsdatum, vorgegebener Handelsname, Material, Formteilbezeichnung, Projekt, Zeichnungsnummer, Änderungsindex. Vor Inbetriebnahme ist der Auftraggeber darüber zu informieren, um ihm die Möglichkeit zu geben, bei der ersten Abspritzung/Inbetriebnahme anwesend zu sein.

9.2 Die Vorabnahme des Werkzeugs

Die Vorabnahme, vor Einbringung von Narbungen oder polierten Flächen, erfolgt im Betrieb der Fa. Birner. Diese ist nur dann erfolgreich, wenn im Zeitpunkt ihrer Durchführung insbesondere alle vom Lieferanten zu erbringenden Leistungen übergeben sind, die Fertigung des Werkzeugs zeichnungsgerecht erfolgt ist und während eines serienmäßigen Fertigungslaufs keine Fehler aufgetreten sind und die in den Spezifikationen vorgegebenen Parameter eingehalten sind. Bei jeder Werkzeugerstabmusterung im Hause Birner muss in beidseitiger Abstimmung ein Werkzeugmacher des Auftragnehmers anwesend sein, bei jeder weiteren nach Absprache mit dem Birner Projektmanagement. Eine Mängelcheckliste wird von Fa. Birner erstellt und dem Werkzeug beigelegt.

9.3 Die Endabnahme des Werkzeuges/ der Maschine/Anlage

Die Endabnahme erfolgt nach Serienbetrieb der Fa. Birner. Hierzu muss eine Fachkraft gemäß beiderseitiger Abstimmung des Auftragnehmers anwesend sein.

9.4 Die Abnahmeergebnisse

Die Ergebnisse der Abnahme werden in einem Abnahmeprotokoll festgehalten. Stellen sich während der Abnahme Störungen ein, erhält der Lieferant eine Frist zur Nachbesserung bzw. Veränderung des Werkzeuges/ der Maschine/Anlage. Die hierbei getroffenen Vereinbarungen werden ebenfalls im Abnahmeprotokoll schriftlich festgehalten.

9.5 Transportkosten & Transportabwicklung

Die An-/Abtransportkosten und die Abwicklung der Transporte trägt der Auftragnehmer.

10. Vertragsdauer / Kündigung

Fa. Birner ist ferner zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der Lieferant trotz schriftlicher Aufforderung und festgesetzter Frist seinen vertraglichen Pflichten nicht nachkommt. Kündigt Fa. Birner aus diesem Grund, so trägt der Auftragnehmer die Kosten für den Rücktransport des Werkzeuges/ der Maschine/Anlage nebst Zubehör.

11. Schlussbestimmungen, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Es gelten die Birner Einkaufsbedingungen in der jeweils aktuellen Fassung, soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden durch Unterzeichnung dieses Vertrages in der Lieferbeziehung der Unternehmen ausgeschlossen.

Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur schriftlich möglich. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel

Dieser Vertrag gilt auch für den Rechtsnachfolger der Parteien

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sollte sich herausstellen, dass eine oder mehrere der in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen und unwirksam sind, bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die Vertragsparteien werden dann über den unwirksamen Punkt eine Einigung erzielen.

Diese Ergänzungen können vom Lieferanten mit einer Kündigungsfrist von 24 Monaten zum Ende des laufenden Jahres gekündigt werden.

**Wir akzeptieren oben genannte Punkte 1-11 der Ergänzung zu den
allgemeinen Einkaufsbedingungen für den Einkauf von
Spritzgusswerkzeugen und Anlagen und bestätigen dies
uneingeschränkt durch unsere Unterschrift.**

***We accept above mentioned articles 1-11 and confirm this
without restrictions by our signature.***

Lieferant/Stempel:

Supplier/Stamp:

Kunde/Stempel:

Customer/Stamp

Datum, Unterschrift:

Date, sign

Birner Kunststofftechnik GmbH

Datum, Unterschrift:

Date, sign

C) Besondere Vereinbarungen

.....

Wir akzeptieren oben genannte Punkte der Besonderen Vereinbarungen und bestätigen dies uneingeschränkt durch unsere Unterschrift.

We accept above mentioned articles and confirm this without restrictions by our signature.

Lieferant/Stempel:

Supplier/Stamp:

Kunde/Stempel:

Customer/Stamp

Datum, Unterschrift:

Date, sign

Birner Kunststofftechnik GmbH

Datum, Unterschrift:

Date, sign